

In Deutschland dürfen Röntgenstrahlen am Menschen nur von Personen angewendet werden, die im Besitz der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz nach § 47 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) für den jeweiligen Anwendungsbereich sind.

Zahnärzte, die ihre Approbation bzw. Berufserlaubnis nach § 13 ZHG aufgrund einer ausländischen zahnmedizinischen Ausbildung erhalten, erwerben damit **nicht** automatisch die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz.

Die Approbation bzw. Berufserlaubnis allein beinhaltet **nicht** die Berechtigung zur Anwendung von Röntgenstrahlen am Menschen. **Die Fachkunde muss in Deutschland zusätzlich erworben werden.**

Ohne gültige Fachkunde darf für die Anwendung von Röntgenstrahlen keine rechtfertigende Indikation nach § 119 StrSchV gestellt werden.

Für Zahnärzte, die ihre zahnärztliche Ausbildung nicht in Deutschland abgeschlossen haben, gilt, dass die Fachkunde von der nach Landesrecht zuständigen Stelle bescheinigt werden muss; in Niedersachsen ist für das Anwendungsgebiet Zahnheilkunde die Zahnärztekammer (ZKN) zuständig.

Die Bescheinigung über den Erwerb der Fachkunde muss bei der Zahnärztekammer beantragt werden. Einen entsprechenden Antrag befindet sich auf der Homepage der ZKN (www.zkn.de).

Für den Erwerb der Fachkunde ist die erfolgreiche Teilnahme an einem anerkannten Strahlenschutzkurs nach Anlage 3.1 der Richtlinie Fachkunde/Kenntnisse in der Medizin und Zahnmedizin und ein Zeugnis/Nachweis über den Erwerb der erforderlichen Sachkunde im Anwendungsgebiet Zahnheilkunde erforderlich.

Dem Antrag sind folgende Nachweise beizufügen:

- Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Strahlenschutzkurs nach Anlage 3.1 der Richtlinie Fachkunde/Kenntnisse in der Medizin und Zahnmedizin.
- Zeugnis über den Erwerb der Sachkunde.¹
- Dokumentation über die Mindestanzahl von nachzuweisenden Röntgenaufnahmen in einem bestimmten Mindestzeitraum.²

Für Zahnmediziner, die ihre zahnärztliche Ausbildung in einem EU-Mitgliedsland erfolgreich abgeschlossen haben, gelten abweichende Regelungen. Bitte melden Sie sich vorab telefonisch beim untenstehenden Kontakt.

Für weitere Fragen zum Erwerb der Fachkunde im Strahlenschutz nach StrlSchV wenden Sie sich bitte an die Zahnärztekammer Niedersachsen.

Ansprechpartnerin:

Andrea Zee

Tel.: 0511 83391-117

E-Mail: azee@zkn.de oder roentgenstelle@zkn.de

¹Die Sachkunde wird von einem Arzt/Zahnarzt mit Fachkunde in dem jeweiligen Anwendungsgebiet vermittelt. Der die Sachkunde vermittelnde Arzt/Zahnarzt stellt ein Zeugnis nach Anlage 12 der Richtlinie Fachkunde/Kenntnisse in der Medizin/Zahnmedizin aus.

²Die Dokumentation über mindestens 100 angefertigte bzw. hinsichtlich der Indikation betrachtete und befundete Röntgenaufnahmen in einem Zeitraum von mindestens sechs Monaten sollte Aufnahmedatum, Namen und/oder Patientennummer, aufgenommene Region und die rechtfertigende Indikation enthalten; die Liste muss von dem die Sachkunde vermittelnden Arzt/Zahnarzt unterzeichnet werden. Es müssen nicht alle Röntgenaufnahmen von der Person angefertigt worden sein, die die Fachkunde beantragt.